

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Serviceverträge

§ 1 Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

1.1

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Scania Partner (im Folgenden auch „Scania“ genannt) und dem Vertragspartner (im folgenden auch „Kunde“ genannt) über die von Scania zu erbringenden Serviceleistungen bestimmen sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“ genannt).

1.1.1

Sämtliche Leistungen und die Bestellung des Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Scania ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Diese AGB sind für den Kunden jederzeit unter www.scania.de/agb oder durch Einscannen des auf dem Vertrag deutlich hervorgehobenen QR-Codes einsehbar.

1.1.2

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in deutlich hervorgehobener Form in Textform mitgeteilt. Scania weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Änderung Gegenstand des Vertrages zwischen dem Kunden und Scania wird, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich oder in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird Scania in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

1.2

Die von Scania geschuldeten Leistungen sind gegen Zahlung des im Vertrag genannten Entgelts auf den jeweiligen Inhalt des Vertrages und auf die in dem Vertrag genannten Fahrzeuge beschränkt. Scania ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden die Fahrzeuge zur Durchführung von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten, insbesondere bei internen technischen Kampagnen, Rückrufkampagnen oder basierend auf Fehlercodes, in die Werkstatt zu rufen. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug rechtzeitig zur Werkstatt gelangt. Kommt der Kunde dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt sein vertraglicher Anspruch solche Arbeiten nicht ein, die erst dadurch erforderlich werden, dass das Fahrzeug zu spät zur Werkstatt gelangt ist.

1.3

Die Leistungen werden erbracht für Fahrzeuge im Geltungsbereich „National Komplett“ in Deutschland und Österreich. Leistungen werden in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie in Großbritannien, der Schweiz, in Liechtenstein und in Norwegen erbracht, soweit ein Reparatur- und Wartungsvertrag (R&W Vertrag) mit dem Zusatz „Europa Komplett“ besteht.

Eine Änderung des Einsatzgebietes, der Einsatzparameter (z.B. Gesetzliches Gesamtzuggewicht, Technisches Gesamtzuggewicht, Start/Stop Häufigkeit (per 100km), Reisegeschwindigkeit, Straßenzustand, Leerlauf (in %), Transporttyp, Durchschnittliche Geschwindigkeit, Applikation, SOC-Fenster, (in %), Limit Cycled Energy (kWh/km), Anhängerbetrieb, Gesamtzuggewicht (GTW), Topographie, Kapazität-Antriebsbatterie (kWh), Verkehrsdichte) oder des Einsatzzwecks des Fahrzeugs hat der Kunde Scania unverzüglich anzuzeigen. Setzt der Kunde das Fahrzeug schuldhaft außerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes, der Einsatzparameter oder des Einsatzzwecks ein, kann Scania nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich fristlos gem. Ziff. 6.1 der AGB kündigen oder die Zahlung der an sich maßgeblichen Vergütung für das tatsächliche Einsatzgebiet, tatsächliche Einsatzparameter bzw. den tatsächlichen Einsatzzweck des Fahrzeugs für die bisherige Vertragslaufzeit sowie für die zukünftige Vertragslaufzeit verlangen. Dem Kunden bleibt nachgelassen, den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Einsatzgebietes, der Einsatzparameter bzw. des Einsatzzwecks nachzuweisen. Gelingt dem Kunden der Nachweis, ist die Vergütung für das tatsächliche Einsatzgebiet, Einsatzparameter bzw. Einsatzzweck ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Einsatzgebietes, der Einsatzparameter bzw. des Einsatzzwecks nachzutrichen.

1.4

Das Fahrzeug darf nicht in Kriegs- und Krisengebieten, bei motorsportlichen Wettbewerben oder ähnlichen gefahrgeneigten Situationen eingesetzt werden, die nicht ausdrücklich dem vertraglich geregelten Einsatzzweck entsprechen.

1.5

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern, sondern nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

§ 2 Leistungsumfang

Scania bietet verschiedenen Typen von Serviceverträgen mit verschiedenen Leistungspaketen an.

2.1 Wartungsverträge

Der Kunde kann aus verschiedenen Leistungspaketen wählen. Der Leistungsumfang wird durch die Auswahl des jeweiligen Leistungspaketes bestimmt. Alle darüberhinausgehenden Leistungen müssen gesondert beauftragt werden und werden durch Scania gemäß den jeweils aktuell gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sollte sich im Rahmen der Durchführung vertraglich geschuldeter Leistungen die Notwendigkeit der Erbringung darüberhinausgehender Leistungen ergeben, erhält der Kunde eine entsprechende Mitteilung durch Scania. Der Kunde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, die Erbringung der fraglichen Leistungen entsprechend dem Vorstehenden gesondert zu beauftragen.

Wartungsverträge sind jeweils nur gültig in Verbindung mit einem Scania Telematik Vertrag (mindestens Monitoring Paket) über die gesamte Laufzeit. Das Monitoring Paket ist über My Scania kostenloser Vertragsbestandteil (ab Erstzulassung bis zu 10 Jahre kostenlos).

Der Geltungsbereich der Wartungsverträge umfasst Deutschland und Österreich.

2.1.1 Wartungsvertrag

Scania führt im Rahmen dieses Vertrages eine Sichtprüfung durch sowie alle zum jeweiligen Wartungszeitpunkt von Scania vorgesehenen und

im Wartungsplan, welcher Bestandteil des Monitoring Reports ist, der über My Scania eingesehen werden kann, dazu Ziff. 2.6 der AGB, vorgeschriebenen Wartungsdienste aus. Hierzu gehören die vom Hersteller freigegebenen und erforderlichen Schmierstoffe sowie Filter und Dichtungen für die vorgeschriebenen Serviceintervalle sowie alle Arbeitszeiten für die vorgeschriebenen Serviceintervalle, mit Ausnahme von Wartungen/Arbeiten an der Hydraulikanlage, der Antriebsbatterie sowie an Zubehör. Ein Tausch des Dieselpartikelfilters erfolgt maximal 3 mal pro Wartungsvertrag.

2.1.2 Wartungsvertrag mit gesetzlichen Prüfungen

Der Wartungsvertrag mit gesetzlichen Prüfungen enthält neben den in Ziff. 2.1.1 der AGB aufgeführten Leistungen zusätzlich die Durchführung nach österreichischem Recht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, welche zum Zeitpunkt des Service-Vertragsbeginns gesetzlich erforderlich sind.

2.1.3 Wartungsverträge Premium

Der Wartungsvertrag Premium für Neufahrzeuge LKW, Diesel, Gas und der Wartungsvertrag Approved Premium National für Gebrauchtfahrzeuge LKW, Diesel, Gas enthält in Ziff. 2.1.1 aufgeführten Leistungen und kann sowohl mit als auch ohne gesetzliche Prüfungen abgeschlossen werden. Bei Abschluss mit gesetzlichen Prüfungen enthält der Vertrag neben den in Ziff. 2.1.1 genannten auch die in Ziff. 2.1.2 genannten Leistungen.

Darüber hinaus enthält das Leistungspaket Wartungsvertrag Premium für Neufahrzeuge sowie der Wartungsvertrag Approved Premium National für Gebrauchtfahrzeuge eine Antriebsstrang-Reparatur. Es gilt insoweit Ziff. 2.2 der AGB, Antriebsstrang-Reparatur, entsprechend.

2.1.4 Kein Leistungsumfang

Nicht zum Leistungsumfang der Wartungsverträge gehören alle Arten von Reparaturen an dem im Vertrag genannten Fahrzeug, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

2.2 Verlängerte Gewährleistung, Antriebsstrang-Gewährleistung und Antriebsstrang-Reparatur

Der Kunde kann aus verschiedenen Leistungspakten wählen.

Zum Leistungsumfang der verlängerten Gewährleistung sowie der Antriebsstrang-Gewährleistung gehört eine Verlängerung der seitens der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Neufahrzeuge eingeräumten Gewährleistung mit dem jeweils im Vertrag mit dem Kunden enthaltenen Inhalt.

Zum Leistungsumfang der Antriebsstrang-Reparatur gehören hinsichtlich der im Vertrag dargestellten Vertragslaufzeit ausschließlich Reparaturleistungen von mechanischen Schäden an den in der Anlage (Komponentenumfang) aufgezählten Bauteilen, die infolge von normalem Verschleiß und/oder Material- und/oder Herstellungsfehlern bei sachgemäßem Einsatz und Gebrauch des Fahrzeugs erforderlich werden. Die vorgenannte Anlage ist Bestandteil des Servicevertrages. Zu den Leistungsgegenständen gehören die in der Anlage zum Vertrag detailliert aufgezählten Teile von Motor, Getriebe, Kardanwelle, Hinterachs- und Außenplanetengetriebe, sowie der Antriebsbatterie unter Voraussetzung der Ziffer 2.2.5 der AGB, bei Allradfahrzeugen auch die Vorderachse.

2.2.1

Verschleißteile wie insbesondere Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der verlängerten Gewährleistung sowie der Antriebsstrang-Gewährleistung und nur dann Bestandteil des Leistungsumfangs der Antriebsstrang-Reparatur, soweit diese im Zusammenhang mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Reparatur eines mechanischen Schadens ersetzt werden müssen.

2.2.2

Nichtmechanische Schäden, insbesondere Schäden an elektrischen, pneumatischen oder hydraulischen Bauteilen sowie hiermit zusammenhängende Einstell- und Wartungsarbeiten inklusive der für derartige Arbeiten benötigten Materialien, wie etwa Filter oder Öle, sind weder Bestandteil der verlängerten Gewährleistung, der Antriebsstrang-Gewährleistung noch der Antriebsstrang-Reparatur.

2.2.3

Stellt sich ein Schaden an einem von diesem Vertrag umfassten Bauteil als Folge eines Schadens an einem nicht diesem Vertrag unterfallenden Bauteil dar, handelt es sich ebenfalls weder um einen Bestandteil der verlängerten Gewährleistung, der Antriebsstrang-Gewährleistung noch der Antriebsstrang-Reparatur.

2.2.4

Die von Scania erbrachten Leistungen werden nach dem Ermessen von Scania unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt. Bei der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten darf Scania auch Austauschteile oder gebrauchte Teile verwenden, sofern dies dem Stand der Technik entspricht und eine technische Beeinträchtigung des Fahrzeugs damit nicht verbunden ist.

2.2.5

Sofern im Vertrag definierte Einsatzparameter z.B. Applikation, SOC-Fenster (in %), Limit Cycled Energy (kWh/km), Anhängerbetrieb, Gesamtzuggewicht in tn. (GTW), Topographie, Kapazität-Antriebsbatterie (kWh), Verkehrsdichte, nicht überschritten werden oder das ermittelte Limit der zyklischen Energie (Limit Cycled Energy) noch nicht erreicht ist, sind alle Reparaturen der Antriebsbatterie durch die verlängerte Gewährleistung und Antriebsstrang-Gewährleistung abgedeckt, jedoch nicht Bestandteil der Antriebsstrang-Reparatur.

2.2.6

Ausdrücklich ausgenommen vom Leistungsumfang der verlängerten Gewährleistung, Antriebsstrang-Gewährleistung und der Antriebsstrang-Reparatur sind folgende Leistungen:

- 1) Beseitigung von Brand-, Unfall- oder Gewaltschäden jeglicher Art und anderer von außen eintretenden Beschädigungen, Beseitigung von Schäden, die üblicherweise von einer Teilkasko-Versicherung gedeckt sind und solcher Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wie z.B. Glasbruchschäden, Vandalismus, Naturgewalten etc.,
- 2) Wartung und Reparatur von Aufbauten, z.B. Brücken, Kippen, Kränen, Tanks, Pritschen und Ladebordwänden sowie Verbindungselementen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger,

- 3) Reparaturen infolge fehlerhafter oder nicht genehmigter Aufbauten,
- 4) Beseitigung von Verwindungsschäden,
- 5) zusätzliche Arbeiten, die durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei nicht autorisierten Werkstätten entstehen. Hierzu gehören auch nachträgliche Veränderungen am Fahrzeug durch den Kunden oder Dritte sowie Folgeschäden, die infolge nicht unverzüglich nach Schadeneintritt durchgeführter Reparaturarbeiten auftreten,
- 6) Beseitigung von Schäden, die nicht durch normalen Verschleiß und bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind (z.B. Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegerlast), sowie Schäden infolge eines Verstoßes gegen Herstellervorschriften oder verursacht durch überhöhte Motordrehzahl, Überlastungen, Öl- oder Kühlmittelmangel, sowie Schäden durch die Verwendung von Fremtteilen und Fremdaggregaten. Dazu gehören auch Schäden, welche durch unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstehen, z.B. Spurstangenschäden etc.,
- 7) Nachbehandlung von Hohlraumkonservierung und Beseitigung von Durchrostungs- und Korrosionsschäden sowie Waschen, Reinigen, Lackpflege und Lack- und Schönheitsreparaturen,
- 8) die Lieferung von Kraftstoffen, auch bei erhöhtem Kraftstoffverbrauch, sowie Kosten die infolge von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff entstehen,
- 9) Reinigung und Instandsetzung an der Ad-Blue Anlage, hervorgerufen durch nicht normgerechtes Ad-Blue, Verunreinigungen oder unsachgemäße Beimischungen,
- 10) Reifenersatz, Rad- und Reifenwechsel, Reifenreparaturen und Auswuchten sowie Schäden an Felgen und deren Befestigungselementen, sowie Spureinstellungen,
- 11) Beseitigung von Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe,
- 12) Reparaturen an Sonderausstattungen und sonstigem Zubehör, es sei denn, Sonderausstattungen und Zubehör sind ab Werk mitgeliefert,
- 13) die Ergänzung von Fehlteilen (z.B. Feuerlöscher, Verbandskasten, Unterlegkeile etc.),
- 14) Anpassungen, Um- und Nachrüstungen, die nach der Erstzulassung auf Grund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden,
- 15) Zahlung von Verdienstausschlag oder Ersatz von Schäden oder Aufwendungen infolge von Stillstandzeiten, Nutzungsausfallkosten, öffentlichen Lasten und Gebühren sowie Schadensersatz für entgangene Frachten bzw. Schäden am Transportgut. Ebenso ausgeschlossen sind die Kosten für ein Ersatzfahrzeug bzw. die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs,
- 16) Behebung von Schäden an oder das Erneuern von Polsterteilen (z.B. Sitze, Schlafliegen, Fußmatten, Fahrerhausinnenverkleidung, Pedalbelägen),
- 17) Verglasungen aus Kunststoff oder Glas (Glasbruch),
- 18) Reparatur von Nebenaggregaten (z.B. Hydraulikpumpe),
- 19) (kostenlose) Ausgabe von Scania Parts, Accessoires und Schmierstoffen über den Thekenverkauf,
- 20) gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Kontrollarbeiten,
- 21) Einbau und Reparaturen an Radio-, Funk- und Kommunikationsgeräten,
- 22) Durchführung von Wartungsarbeiten, soweit diese nicht von Ziff. 2.1.1 erfasst sind,
- 23) Übernahme von Abschleppkosten / Ausfallkosten,
- 24) Reparaturen aufgrund von Verschleiß und Abnutzung, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind,
- 25) Reparaturen an folgenden Bauteilen: Kupplungsdruckplatte mit Drucklager, Mitnehmerscheibe, Schwungrad, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremstrommeln und Bremsscheiben, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind,
- 26) Austausch oder Reparatur von Wischerblättern, Leuchtmitteln, Keilriemen,
- 27) Starthilfe bei entladenen und tiefentladenen Batterien,
- 28) Nachfüllen von Betriebsstoffen zwischen den Wartungen,
- 29) Wartung und Reparatur von elektrischen Bauteilen, z.B. Sensoren und Aktoren, und von Undichtigkeiten des Öl-, Wasser-, und Druckluftsystems,
- 30) Einstell- und Wartungsarbeiten inklusive der für diese Arbeiten benötigten Materialien wie z.B. Filter, Öle usw. sowie für Verschleißteile wie z.B. Kupplungsplatte, Kupplungsscheibe, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Spurstangen,
- 31) Ersatz von Schäden / Aufwendungen wie z.B. Wege-, Überstunden-, Abschlepp-, Teilebeschaffungs- und Ersatzfahrzeugkosten, Notdienstpauschalen sowie Verdienst-Ausfälle,

- 32) Ersatz von Schäden, welche auf eine unsachgemäße Bedienung, ungenügenden Unterhalt oder nicht durchgeführte Servicearbeiten am Fahrzeug zurückzuführen sind, insbesondere sind dies z.B. fahrlässig provozierte Lagerschäden,
- 33) Reparatur von Defekten, welche durch ungenügende Versorgung mit Wasser, Öl, Fett usw. oder ungenügende Qualität solcher Betriebsmittel entstanden sind,
- 34) Reparatur von Schäden basierend auf Gewaltbrüchen im Antriebsstrang,
- 35) Ersatz von Folgeschäden wegen falsch eingestellten Steuerorganen, z.B. Bremsventile, Manipulationen an der Kraftstoffanlage usw.,
- 36) Wartung und Reparatur von Teilen des EGR-Systems.

2.3 Reparatur- und Wartungsverträge (R&W Verträge)

Der Kunde kann aus verschiedenen Leistungspakten wählen. Der Leistungsumfang wird durch die Auswahl des jeweiligen Leistungspaketes bestimmt. Alle darüberhinausgehenden Leistungen müssen gesondert beauftragt werden und werden durch Scania gemäß deren aktueller Preisliste in Rechnung gestellt. Sollte sich im Rahmen der Durchführung vertraglich geschuldeter Leistungen die Notwendigkeit der Erbringung darüberhinausgehender Leistungen ergeben, erhält der Kunde eine entsprechende Mitteilung durch Scania. Der Kunde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, die Erbringung der fraglichen Leistungen entsprechend dem Vorstehenden gesondert zu beauftragen.

Reparatur- und Wartungsverträge sind jeweils nur gültig in Verbindung mit einem Scania Telematik Vertrag (mindestens Monitoring Paket) über die gesamte Laufzeit. Das Monitoring Paket ist über My Scania kostenloser Vertragsbestandteil (ab Erstzulassung bis zu 10 Jahre kostenlos).

2.3.1 R&W Basisvertrag

Der R&W Basisvertrag umfasst die nachfolgend aufgeführten vom Scania Partner zu erbringenden Leistungen:

- 1) alle am Tag des Vertragsabschlusses von Scania im Wartungsplan, welcher Bestandteil des Monitoring Reports ist, der über My Scania eingesehen werden kann, dazu Ziff. 2.6 der AGB, vorgeschriebenen Serviceintervalle, hierzu gehören ebenfalls die vom Hersteller freigegebenen Schmierstoffe sowie alle erforderlichen Filter, und Dichtungen nebst Arbeitszeiten, mit Ausnahme von Wartungen/Arbeiten/Reparaturen an der Hydraulikanlage, Standklimaanlage, Nebenantrieb, Anhängerkupplung, Antriebsbatterie und am sonstigen Zubehör. Ein Tausch des Dieselpartikelfilters erfolgt maximal 3 mal pro R&W Vertrag.
- 2) alle Reparaturen, die infolge von Verschleiß erforderlich werden, mit Ausnahme der Hydraulikanlage, Standklimaanlage, Nebenantrieb, Anhängerkupplung sowie der Antriebsbatterie.
- 3) einen mobilen Werkstattdienst, sofern das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann. Hiervon ausgenommen sind solche Fälle, in welchen das Fahrzeug aufgrund fehlender oder fehlerhafter Betankung nicht mehr bewegt werden kann.
- 4) Geltungsbereich National komplett (Deutschland und Österreich).

2.3.2 R&W Komplettvertrag

Der R&W Komplettvertrag umfasst neben den Leistungen des R&W Basisvertrages (Ziff. 2.3.1 der AGB) folgende weitere vom Scania Partner zu erbringende Leistungen:

- 1) Durchführung aller nach österreichischem Recht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, welche zum Zeitpunkt des Service-Vertragsbeginns gesetzlich erforderlich sind.
- 2) Max24-Mobilitätsgarantie
Das Ziel der Mobilitätsgarantie ist es, dass Fahrzeuge aufgrund eines technischen Defekts nach 24 Stunden wieder einsatzbereit sind. Für den Fall, dass das Fahrzeug nicht nach 24 Stunden wieder einsatzbereit ist, erhält der Kunde unter Beachtung der in Ziffer 2.3.2 der AGB gemachten Voraussetzungen im Ermessen des Scania Partners als Ersatz ein vergleichbares Scania-Rent Fahrzeug oder eine Entschädigung in Höhe von EUR 150 pro Tag bis das Fahrzeug wieder einsatzbereit ist. Der Kunde muss den Antrag auf Inanspruchnahme der Leistungen, also auf Stellung eines vergleichbares Scania-Rent Fahrzeugs oder einer Entschädigung, wie dargestellt, innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Information durch den Scania Partner, dass eine Einsatzbereitschaft nach 24 Stunden nicht gegeben sein wird, gegenüber der Scania Assistance Koblenz, Telefon: 0261/8878888.
Die Scania Max24-Mobilitätsgarantie gilt für Ausfallzeiten aufgrund eines nicht planbaren, technischen Defekts am Scania Fahrgestell, der durch den R&W-Vertrag abgedeckt ist. Die Erfassung der Ausfallzeit beginnt mit der Reparatur des Fahrzeuges in der Scania Werkstatt. Das Ende wird durch die Fertigstellung der Scania Werkstatt dokumentiert. Es erfolgt eine minutengenaue Berechnung der Stillstandszeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Reparatur. Die Scania Max24 Mobilitätsgarantie gilt in allen autorisierten Scania Werkstätten. Vor der Beantragung einer Reparatur im Rahmen der Scania 24 Stunden Mobilitätsgarantie muss die Scania Servicekarte vorgelegt und der Nachweis dafür erbracht werden, dass sämtliche Wartungen und Reparaturen von einer autorisierten Scania Werkstatt durchgeführt wurden. Dies ist ergänzend durch das im Fahrzeug mitzuführende Wartungsheft zu belegen. Zur Inanspruchnahme der Scania Max24 Mobilitätsgarantie ist es erforderlich, dass der Kunde den „Scania Max24 Reparaturauftrag und Erstattungsantrag“ gegenzeichnet. Der Kunde muss eventuelle Mehrkosten aufgrund von Überstunden oder Nachtzuschlägen oder gegebenenfalls auch eine vorläufige Reparatur akzeptieren. Im Rahmen etwaiger Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges werden damit verbundene Bereitstellungskosten sowie Kraftstoff-, Diesel- und Mautkosten nicht erstattet.
Ausfallzeiten aufgrund planbarer Reparaturen, fehlerhafter Nutzung, eines Unfalls, Diebstahls, Brandes oder Defekten an Auf- und Anbauten sind nicht von der Scania Max24-Mobilitätsgarantie abgedeckt. Außenmontagereparaturen und damit verbundene Kosten sind nicht Bestandteil der Max24-Mobilitätsgarantie. Die ersten 24 Stunden (Karenzzeit, nicht nachvollziehbare Fehlzeiten, fehlende freie Ressourcen und Kapazitäten wie (Werkstatt, Mechaniker, etc.) sowie Sonn- und Feiertage werden nicht berücksichtigt. Die Erstattung wird für volle Tage (ein Tag entspricht 24 Stunden) unter Berücksichtigung und somit Abzug der genannten Karenzzeit herangezogen. Es können höchstens einmalig 20 Ausfalltage pro Vertragsjahr und Fahrzeug vergütet werden. Eine darüberhinausgehende Entschädigung ist ausgeschlossen. Scania Miet- und Vorführfahrzeuge inklusive Scania Rent sind von der Max24-Mobilitätsgarantie ausgeschlossen.
- 3) Übernahme von Abschleppkosten vom Pannort bis zur nächstgelegenen Scania Werkstatt bis zu einem Umfang der Kosten in Höhe von bis zu netto EUR 2.000,00. Dies beinhaltet Reisezeit plus Überstunden der Mechaniker, das Abschleppen, das Stellen eines Servicefahrzeuges der Werkstatt und eine fixe Servicegebühr. Darüber hinaus gehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Das Abschleppen des Aufliegers / Anhängers ist kein Vertragsbestandteil.
- 4) Hinsichtlich des Geltungsbereiches kann zwischen National komplett (Deutschland und Österreich) sowie Europa komplett (Deutschland und Österreich, Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Schweiz, Lichtenstein und Norwegen) ausgewählt werden.

2.3.3 Optionale Vertragsoptionen

Zudem können sowohl beim R&W Basisvertrag als auch beim R&W Komplettvertrag folgende optionale Vertragsoptionen ausgewählt werden, welche dann vom Leistungsumfang des Vertrages umfasst sind, wenn Reparaturen infolge von Verschleiß erforderlich werden: Standklimaanlage, Anhängerkupplung, Nebenantrieb, Hydraulikanlage

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein werkseitiger Einbau der Komponenten Standklimaanlage, Anhängerkupplung, Nebenantrieb, Hydraulikanlage erfolgt ist, sowie:

Nebenantrieb: Hinsichtlich der Komponente Nebenantrieb ist nur der Nebenantrieb an sich umfasst, nicht an den Nebenantrieb angeflanschte Anbauteile.

Hydraulikanlage: Hinsichtlich der Komponente Hydraulikanlage sind lediglich werkseitig eingebaute Anlagen (z.B. Tank, Pumpe und Ansteuerinheit) umfasst, nicht jedoch Anbauteile wie z.B. montierte Steuerung und Komponenten der Kipper- und Kraneinheiten.

2.3.4 Zusatzvertragsleistung - Scania ProCare

Zudem kann sowohl beim R&W Basisvertrag als auch beim R&W Komplettvertrag Scania ProCare als Zusatzvertragsleistung ausgewählt werden:

Scania ProCare ist eine erweiterte Vertragsoption mit ausschließlichem flexiblen Wartungsplan und umfasst den präventiven Austausch oder/ und Instandsetzung von im Vertrag genannten Komponenten basierend auf dem Scania Steuergeräte-Monitoring. Scania ProCare hat das Ziel, das Risiko unvorhergesehener Fahrzeugausfälle zu reduzieren. Scania ProCare kombiniert eine flexible Wartungsplanung mit einer Analyse und Überwachung des Fahrzeugzustandes. Dazu gehört das Überwachen der Steuergeräte und eventuell auftretende Fehlercodes und das Prüfen und ggf. präventive Austauschen bestimmter, im Vertrag genannten Komponenten.

2.3.5 Antriebsstrang-Reparatur

Zudem kann sowohl der R&W Basisvertrag als auch der R&W Komplettvertrag eine Antriebsstrang-Reparatur als Zusatzvertragsleistung enthalten. Es gilt insoweit Ziff. 2.2 der AGB, Antriebsstrang-Reparatur, entsprechend.

2.4 Reparatur- und Wartungsverträge für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge & Plug-in-Hybrid Fahrzeuge

2.4.1 Reparatur- und Wartungsvertrag Basis, R&W Basisvertrag für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge „BEV“ & Plug-in-Hybrid Fahrzeuge „PHEV“

Der Reparatur- und Wartungsvertrag Basis, R&W Basisvertrag, für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge & Plug-in-Hybrid Fahrzeuge umfasst in Ziff. 2.3.1 definierte Komponenten, wobei ein Anspruch auf den mobilen Werkstattdienst nur dann gegeben ist, sofern das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann, was bei BEV Fahrzeugen nicht auf ein Entladen der Batterie und bei PHEV Fahrzeugen nicht auf ein Entladen der Batterie und ein vollständiges Entleeren des Kraftfahrzeugtanks oder fehlerhafte Betankung zurückzuführen sein darf.

Der Vertrag ist nur gültig in Verbindung mit einem Scania Telematik Vertrag (mindestens BEV Control) über die gesamte Laufzeit.

2.4.2 Reparatur- und Wartungsvertrag Komplett, R&W Komplettvertrag, für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge & Plug-in-Hybrid Fahrzeuge

Der Reparatur- und Wartungsvertrag Komplett, R&W Komplettvertrag, für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge & Plug-in-Hybrid Fahrzeuge umfasst in Ziff. 2.3.2 definierte Komponenten mit Ausnahme der Max24-Mobilitätsgarantie, wobei ein Anspruch auf den mobilen Werkstattdienst nur dann gegeben ist, sofern das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann, was bei BEV Fahrzeugen nicht auf ein Entladen der Batterie und PHEV Fahrzeugen nicht auf ein Entladen der Batterie und ein vollständiges Entleeren des Kraftfahrzeugtanks oder fehlerhafte Betankung zurückzuführen sein darf.

Der Vertrag ist nur gültig in Verbindung mit einem Scania Telematik Vertrag (mindestens BEV Control) über die gesamte Laufzeit.

2.4.3 Optionale Vertragsoptionen

Zudem können sowohl beim R&W Basisvertrag als auch beim R&W Komplettvertrag für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge „BEV“ & Plug-in-Hybrid Fahrzeuge „PHEV“ folgende optionale Vertragsoptionen ausgewählt, welche dann vom Leistungsumfang des Vertrages umfasst sind, wenn Reparaturen infolge von Verschleiß erforderlich werden: Standklimaanlage, Anhängerkupplung, Nebenantrieb, Hydraulikanlage

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein werkseitiger Einbau der Komponenten Standklimaanlage, Anhängerkupplung, Nebenantrieb, Hydraulikanlage erfolgt ist, sowie:

Nebenantrieb: Hinsichtlich der Komponente Nebenantrieb ist nur der Nebenantrieb an sich umfasst, nicht an den Nebenantrieb angeflanschte Anbauteile.

Hydraulikanlage: Hinsichtlich der Komponente Hydraulikanlage sind lediglich werkseitig eingebaute Anlagen (z.B. Tank, Pumpe und Ansteuerinheit) umfasst, nicht jedoch Anbauteile wie z.B. montierte Steuerung und Komponenten der Kipper- und Kraneinheiten.

2.5 Leistungsausschlüsse

2.5.1

Unsere in Ziffer 2.1 bis 2.4 der AGB dargestellten Leistungen umfassen nicht die folgenden ausgeschlossenen Maßnahmen:

- 1) Tägliche Wartung (einschließlich Reinigung) sowie von Wartungsarbeiten, soweit diese nicht von Ziff. 2.1.1 erfasst sind.
- 2) Aufladen der Antriebsbatterien oder einer anderen Batterie sowie Starthilfe bei entladenen und tiefentladenen Batterien.

- 3) Aufladen der elektrischen Energie, die sich bei Besuchen des Fahrzeugs in Reparaturwerkstätten oder bei der Durchführung von Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten auf natürliche Weise entlädt.
- 4) Wartung, Reparatur, Neuanschaffung oder Austausch von Antriebsbatterien. Dieser Ausschluss gilt auch für das Managementsystem der Antriebsbatterie (Hardware und Software). Der Ausschlussgrund gilt nicht im Hinblick auf Ziffer 2.2 der AGB im Rahmen der Antriebsstrang-Reparatur unter den in Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen, soweit entsprechende Komponenten ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind.
- 5) Wartung, Reparatur oder Übernahme anderer Kosten, die direkt oder indirekt durch die Verwendung von Antriebsbatterien verursacht werden, die bereits vom Vertragsumfang ausgeschlossen sind.
- 6) Auffüllen oder Nachfüllen von Frostschutzmittel, Öl und anderen Betriebsflüssigkeiten oder Schmierstoffen zwischen den Wartungsintervallen oder Lieferung von Kraftstoffen, auch bei erhöhtem Kraftstoffverbrauch, sowie Kosten die infolge von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff entstehen, sowie Reinigung und Instandsetzung an der Ad-Blue Anlage, hervorgerufen durch nicht normgerechtes Ad-Blue, Verunreinigungen oder unsachgemäße Beimischungen, sowie Beseitigung von Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe.
- 7) Korrosionsreparaturen oder Anstrich von Kabinen, Lackierungen, Fahrgestellen und anderen Außenteilen sowie Nachbehandlung von Hohlraumkonservierung und Beseitigung von Durchrostungs- und Korrosionsschäden sowie Waschen, Reinigen, Lackpflege und Lack- und Schönheitsreparaturen.
- 8) Wartung, Einbau, Reparatur oder Austausch von Kommunikationselektronik (z.B. Radio-, Funk- sowie Satellitennavigationssysteme, Telefone und Bordcomputer, Infotainment- und Unterhaltungssysteme, Fahrzeug- und Armaturenbrett Kameras usw.) sowie Software-Updates für diese Systeme.
- 9) Wartung, Reparatur oder Austausch von Zubehörteilen oder Komponenten, die nicht vom Werk oder von Scania eingebaut wurden, oder von Zubehörteilen oder Komponenten, die vom Werk oder von Scania eingebaut wurden und dabei beschädigt oder defekt wurden.
- 10) Ersatz von fehlenden Teilen und Zubehör, die gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Feuerlöscher und Verbandskasten usw.).
- 11) Ersatz für Gebühren, die gesetzlich vorgeschrieben sind sowie für gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Kontrollarbeiten.
- 12) Ersatz von Werkzeugkästen, Wagenhebern und anderen losen Gegenständen, z.B. Unterlegkeile.
- 13) Wartung, Reparatur oder Ersatz von Verglasungen aus Kunststoff oder Glas, Glasreparaturen oder -austausch (einschließlich Spiegel, Scheinwerferabdeckungen, Rücklichter, Reflektoren, Signallichter mitsamt ihren Halterungen und/oder Stützen sowie Glühbirnen).
- 14) Reinigung oder Wartung von Polstern (einschließlich Reparatur oder Austausch von Polstern, Sicherheitsgurten, Innenverkleidungen, Abdeckungen, Fußmatten, Dachhimmeln, Sitzen, Schlafliegen, Fahrerhausinnenverkleidung, Pedalbelägen usw.).
- 15) Reparatur, Austausch oder Auswuchten von Reifen, Rädern und Befestigungsteilen, Reifenersatz, Rad- und Reifenwechsel, sowie Schäden an Felgen und deren Befestigungselementen, sowie Spureinstellungen.
- 16) Wartung, Reparaturen oder Ersatz von Aufbauten oder Anhängern, insbesondere z. B. Brücken, Kippen, Kränen, Tanks, Pritschen und Ladebordwänden sowie Verbindungselementen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger oder infolge fehlerhafter oder nicht genehmigter Aufbauten.
- 17) Wartung, Reparatur oder Ersatz von Scania Teilen, Zubehör, Schmierstoffe und andere Flüssigkeiten sowie alle anderen, auch kostenlose, Artikel über den Thekenverkauf,
- 18) Wartung, Reparatur oder Ersatz von Batterien, soweit dies nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages ist.
- 19) Wartung, Reparatur oder Ersatz von Glühbirnen (werkseitig eingebaute Xenon- oder LED-Außenleuchten fallen nicht unter diesen Ausschluss).
- 20) Wartung, Austausch oder Reparatur von Innen- und Außenkunststoffen wie Seitenschwellern, Kotflügeln sowie den entsprechenden Halterungen oder Befestigungen sowie Austausch oder Reparatur von Wischerblättern, Leuchtmitteln, Keilriemen.
- 21) Wartung, Reparatur oder Ersatz der Kabinenstruktur, Verschlüsse und Stoßdämpfer für Kühlergrills oder Motorhauben, Bügel, Kotflügel, Glasgummidichtungen und -isolierungen, Türschlösser, Zündschlösser und Kennzeichnungs-, Zulassungs- oder Reflexionsschilder.
- 22) Aktualisierungen der Fahrzeugsoftware, mit Ausnahme von Aktualisierungen im Zusammenhang mit Wartung, Reparaturen, Pannenhilfe oder sicherheits- oder qualitätsbezogenen Kampagnen, die von Scania beschlossen werden.
- 23) Beseitigung von Verwindungsschäden.
- 24) zusätzliche Arbeiten, die durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei nicht autorisierten Werkstätten entstehen. Hierzu gehören auch nachträgliche Veränderungen am Fahrzeug durch den Kunden oder Dritte sowie Folgeschäden, die infolge nicht unverzüglich nach Schadeneintritt durchgeführter Reparaturarbeiten auftreten
- 25) Beseitigung von Schäden, die nicht durch normalen Verschleiß und bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind (z.B. Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegerlast oder der Einsatzparameter), sowie Schäden infolge eines Verstoßes gegen Herstellervorschriften oder verursacht durch überhöhte Motordrehzahl, Überlastungen, Öl- oder Kühlmittelmangel, sowie Schäden durch die Verwendung von Fremdteilen und Fremdaggregaten. Dazu gehören auch Schäden, welche durch unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstehen, z.B. Spurstangenschäden etc.
- 26) Wartung, Reparatur oder Ersatz von Sonderausstattungen und sonstigem Zubehör, es sei denn, Sonderausstattungen und Zubehör sind ab Werk mitgeliefert.
- 27) Wartung, Reparatur oder Ersatz von Nebenaggregaten (z.B. Hydraulikpumpe), soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind.
- 28) Übernahme von Abschleppkosten / Ausfahrtskosten, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind.
- 29) Wartungen und Reparaturen aufgrund von Verschleiß und Abnutzung, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind, und Reparaturen an folgenden Bauteilen: Kupplungsdruckplatte mit Drucklager, Mitnehmerscheibe, Schwungrad, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremstrommeln und Bremscheiben, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind.

2.5.2

Sofern nicht gesondert zwischen dem Kunden und Scania vereinbart, decken die in Ziffer 2.1 bis 2.4 der AGB genannten Leistungen keine Mängel, Schäden oder Wertminderung des/der Fahrzeugs/Fahrzeuge sowie keine Folgekosten ab, wenn diese direkt oder indirekt durch folgende Umstände verursacht wurden:

- 1) Missbrauch des Fahrzeugs/der Fahrzeuge im Widerspruch zu den einschlägigen Fahrerhandbüchern, wie z.B. Überschreitung der Gewichtsbeschränkungen und unzureichende Reaktion auf die Warnanzeigen des Armaturenbretts bezüglich des Zustands der Antriebsbatterie, des Ölstands oder der Öltemperatur, des Kühlmitteldrucks, der Kühlmitteltemperatur oder anderer Werte/Einsatzparameter oder des Motorbetriebs usw.
- 2) die Verwendung von ungeeigneten Ladegeräten oder Steckdosen für die Antriebsbatterie oder die Nichteinhaltung der in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs oder im Fahrerhandbuch beschriebenen Ladeverfahren und -bedingungen.
- 3) Benutzung des Fahrzeugs außerhalb der Einsatzparameter.
- 4) die maximale Zuggesamtmass überschritten wurde.
- 5) Leistungsminderung oder Beschädigung des Fahrzeugs oder der Antriebsbatterie aufgrund von zu niedrigen oder zu hohen Temperaturen in der Betriebsumgebung des Fahrzeugs.

- 6) Ignorieren von erforderlichen Wartungsintervallen oder Einladungen von Scania-Werkstätten (sei es für die Durchführung von Kampagnen oder für andere Maßnahmen), wie sie dem Kunden von Scania mitgeteilt werden.
- 7) sonstige rücksichtslose Nutzung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge.
- 8) Nichteinhaltung der täglichen Wartungsanforderungen, wie sie in den einschlägigen Fahrerhandbüchern beschrieben sind, wie z.B. Kontrolle der Radmuttern, Aufladen der Batterien oder Antriebsbatterien, Schneeräumen, Entfrostern, Nachfüllen von Öl, Frostschutzmitteln oder anderen Schmiermitteln oder Flüssigkeiten.
- 9) unsachgemäße Reparatur durch eine unabhängige Werkstatt, auch wenn ein Scania Teil verwendet wurde.
- 10) Änderungen oder Manipulationen an der Fahrzeugsoftware.
- 11) Zubehör, Aufbauten und/oder Anhängern, einschließlich Schläuchen, Kabeln oder Verbindungsstücken zwischen Fahrzeug und Anhänger.
- 12) Verkehrs- oder andere Unfälle, Feuer oder übermäßige Hitze, elektromagnetische Impulse, Strahlung, UV-Strahlen, Unwetter, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Streiks oder Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, insbesondere Beseitigung von Brand-, Unfall- oder Gewaltschäden jeglicher Art und anderer von außen eintretender Beschädigungen, Beseitigung von Schäden, die üblicherweise von einer Teilkasko-Versicherung gedeckt sind und solcher Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wie z.B. Glasbruchschäden, Vandalismus, Naturgewalten etc.
- 13) das Versäumnis, ein beschädigtes Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall unverzüglich einer Scania Werkstatt zur Reparatur zur Verfügung zu stellen.
- 14) Anpassungen, Um- und Nachrüstungen, die nach der Erstzulassung auf Grund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden.
- 15) Zahlung von Verdienstausfall oder Ersatz von Schäden oder Aufwendungen infolge von Stillstandszeiten, Nutzungsausfallkosten, öffentlichen Lasten und Gebühren sowie Schadensersatz für entgangene Frachten bzw. Schäden am Transportgut. Ebenso ausgeschlossen sind die Kosten für ein Ersatzfahrzeug bzw. die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs.

2.5.3

Verschleißteile wie insbesondere Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen sind nur Bestandteil der etwaig ggf. geschuldeten Reparaturleistungen nach Ziff. 2.2 bzw. 2.4 der AGB, soweit diese im Zusammenhang mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Reparatur eines mechanischen Schadens ersetzt werden müssen, sie sind jedoch nicht Bestandteil der verlängerten Gewährleistung sowie der Antriebsstrang-Gewährleistung.

Nichtmechanische Schäden, wie vor allem Schäden an elektrischen, pneumatischen oder hydraulischen Bauteilen sowie hiermit zusammenhängende Einstell- und Wartungsarbeiten inklusive der für derartige Arbeiten benötigten Materialien, wie etwa Filter oder Öle, sind nicht Bestandteil der durch die Kostenpauschale des Kunden abgedeckten Reparaturleistungen.

Stellt sich ein Schaden an einem von diesem Vertrag umfassten Bauteil als Folge eines Schadens an einem nicht diesem Vertrag unterfallenden Bauteil dar, ist eine Einstandspflicht von Scania ebenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Reparaturleistungen nach Ziff. 2.2 bzw. 2.4 der AGB, wenn er die ihm gesetzlich, nach Vorgabe des Herstellers bzw. Importeurs oder nach dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Verhaltensanforderungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Haltung, Wartung und dem sachgemäßen Betrieb und Einsatz des Fahrzeugs innerhalb der festgelegten Einsatzparameter, die die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs sicherzustellen bestimmt sind, nicht eingehalten hat, es sei denn, ein eingetretener Schaden steht mit dem Verstoß nicht in ursächlichem Zusammenhang oder der Kunde weist nach, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er die vorgenannten Verhaltensanforderungen eingehalten hätte.

2.5.4

Die von Scania erbrachten Leistungen werden nach dem Ermessen von Scania unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt. Bei der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten darf Scania auch Austauschteile oder gebrauchte Teile verwenden, sofern dies dem Stand der Technik entspricht und eine technische Beeinträchtigung des Fahrzeugs damit nicht verbunden ist.

2.6 Connected Services / Telematik – My Scania

2.6.1

Leistungsumfang Connected Services / Telematik – My Scania

Der Kunde kann aus verschiedenen Leistungspaketen wählen. Der Leistungsumfang wird durch die Auswahl des jeweiligen Leistungspaketes bestimmt. Alle darüberhinausgehenden Leistungen müssen gesondert beauftragt werden und werden durch Scania gemäß deren aktueller Preisliste in Rechnung gestellt. Zu den Connected Services gehören alle Dienstleistungen aus dem Bereich Scania Fleet Management, Tachograph Services sowie die Driver Services (im Folgenden zusammengefasst „Dienstleistungen“ genannt).

2.6.1.1

Im Bereich Fleet Management Services kann der Kunde aus folgenden Leistungsservices wählen

- Monitoring
- Fleet Positioning / Fuhrparkposition
- Driver Evaluation / Fahrstilanalyse
- Control
- Data Access
- Zone
- BEV Control

Der Leistungsumfang des jeweiligen Service ist einsehbar unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices

2.6.1.2

Im Bereich Tachograph Services kann der Kunde aus folgenden Leistungen/Leistungspaketen wählen

- Tacho Basis
- Tacho Remote Card Hotel
- Tacho Remote plus Card Hotel

Der Leistungsumfang des jeweiligen Service ist einsehbar unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices

2.6.1.3

Im Bereich Driver Services kann der Kunde aus folgenden Leistungen/Leistungspaketen wählen
- Fahrer Coaching
- Fahrtraining

Der Leistungsumfang Fahrer Coaching ist einsehbar unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices
Der Leistungsumfang Fahrtraining ist einsehbar unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices

2.6.2

Unsere Dienstleistungen umfassen die Möglichkeit, über Mobiltelefon und mit Hilfe von Datenübertragung Informationen auszutauschen und zu nutzen. Weiterhin hat der Kunde die Möglichkeit, über eine Cloud-Lösung ständigen Zugriff auf seine Fahrzeug-Telematikdaten zu erhalten, die dort einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien verwaltet werden. Einzelnes regelt die dargestellte jeweilige Leistungsbeschreibung der angebotenen Dienstleistungen.

2.6.2.1

Scania wird – für Fleet Management und Tachograph Services über Dritte – eine Anbindung des Kunden an die Dienstleistungen durchführen. Da diese über die Mobilfunknetze bzw. die Funktionalitäten des Internets bereitgestellt werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung dieser Dienstleistungen von der Verfügbarkeit der Mobilfunknetze bzw. des Internet-Servers abhängig ist, die nicht im Leistungs- und Verantwortungsbereich von Scania liegt und Scania dafür keine Haftung übernimmt.

2.6.2.2

Die Freischaltung von Fleet Management und Tachograph Services erfolgt über die Scania Deutschland GmbH. Die Zugangseröffnung zu My Scania erfolgt über die Registrierung der Anwender-E-Mail und der Passwortvergabe.

2.6.2.3

Wählt der Kunde die Option "Scania Coaching" erbringt Scania die in der Leistungsbeschreibung dieser Option näher genannten Dienstleistungen, welche unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices abrufbar ist.

Der Kunde erhält für die Laufzeit des Vertrags ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den ihm im Rahmen des Vertrags mitgeteilten Daten und Informationen.

2.6.3 Einstellung der Dienstleistungen

Scania ist - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt, die Scania Fleet Management und Tachograph Services nach vorheriger Ankündigung in Textform insbesondere aus folgenden Gründen vorübergehend in Teilen oder vollständig einstellen, wobei die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Entgelts sowie das Recht von Scania zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziff. 6 der AGB hiervon unberührt bleiben:

- Der Kunde oder ein Dritter, dem der Kunde die Nutzung der Scania Fleet Management oder Tachograph Services gestattet hat, verstößt trotz vorheriger Abmahnung schuldhaft gegen vertragliche Pflichten.
- Durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Kunden wird die Qualität der Scania Fleet Management oder Tachograph Services beeinträchtigt oder deren Funktion gestört.
- Bei nicht von Scania verursachtem Netzausfall oder sonstigen Störungen der Scania Fleet Management oder Tachograph Services sowie notwendig werdenden technischen Änderungen der Mobilfunknetze und anderer technischer Systeme oder
- bei Zahlungsverzug des Kunden.

2.6.4 Verfügbarkeit der Scania Fleet Management und Tachograph Services über My Scania

2.6.4.1

Falls bei den Scania Fleet Management oder Tachograph Services ein Fehler auftritt, ist Scania verpflichtet, den Fehler innerhalb einer angemessenen Zeit nach Mitteilung durch den Kunden zu beheben. Da der Service auf einer Verbindung zum Internet basiert, gelten Unterbrechungen, Verzögerungen oder Ähnliches, die auf einer nicht funktionsfähigen Verbindung zum Internet basieren, nicht als Fehler der Telematikdienste.

2.6.4.2

Nähere Angaben über die Verfügbarkeit der Scania Fleet Management und Tachograph Services enthalten die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, welche unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices abrufbar sind.

2.6.4.3

Alle kundenspezifischen Informationen, wie Fahrzeug- und Fahrerdaten, stehen dem Kunden im Portal zwei Jahre lang ab dem Datum, an dem die Informationen hochgeladen wurden, zur Verfügung, es sei denn, diese wurden zuvor vom Kunden oder von den Mitarbeitern des Kunden gelöscht. Nach Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren werden die Informationen von Scania gelöscht, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes in Textform vereinbart oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen. Voraussetzung für die Verfügbarkeit für den genannten Zeitraum ist, dass der Kunde kontinuierlich mindestens ein aktives Abonnement auf dem Portal hat.

2.6.5 Verantwortlichkeit für Leistungen Dritter im Bereich Fleet Management und Tachograph Services – My Scania

2.6.5.1

Scania ist im Rahmen der Erbringung der hier beschriebenen Dienstleistungen auf Dienste, Leistungen und Datenübermittlungen Dritter (z.B. Mobilfunknetzbetreiber, Internet Service Provider etc.) angewiesen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Erbringung der Scania Fleet Management und Tachograph Services davon abhängig, dass die Übertragung der erforderlichen Daten an den Kunden über Mobilfunknetze Dritter bzw. die Verwaltung der Daten mit Hilfe der Funktionalitäten des Internets erfolgt. Darauf hat Scania keinen Einfluss.

2.6.5.2

Scania übernimmt keine Haftung für Drittleistungen. Insbesondere übernimmt Scania keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder den Inhalt der im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Daten.

2.6.5.3

Scania haftet insbesondere auch nicht dafür, dass die sicherheitsrelevanten Dienste, wie z.B. Notruf, Pannruf und ggf. andere oder ähnliche Dienste von den hierüber informierten Drittinstitutionen wie Polizei, Feuerwehr oder anderen Drittleistungserbringern zeitnah, vollständig und

ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

2.6.5.4

Ausgeschlossen ist ferner jede Haftung von Scania für Schäden oder Qualitätseinbußen zu Lasten des Kunden, die aus fehlerhaften Endgeräten oder Rechnern beim Kunden, Mobilfunkgeräten oder mangelhafter Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen, satellitengestützten Ortungsverfahren, Internetressourcen o. ä. resultieren.

2.6.5.5

Für die lückenlose Verfügbarkeit der Mobilfunknetze und der Internetfunktionalitäten sowie die Möglichkeit und Zeitdauer der Datenübertragung bzw. -verwaltung übernimmt Scania keine Gewähr. Scania steht ferner nicht für einen bestimmten Ausbauzustand der Mobilfunknetze bzw. des GSM bzw. GPS-Netzes ein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die ungestörte Teilnahme am mobilfunkgestützten Telematikdienst aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist. So können Störungen etwa in Tunneln, tiefen Tälern oder bei starken Gewittern auftreten. Gleiches gilt für die Genauigkeit und Verfügbarkeit der Positionsbestimmung, die mittels satelliten-gestützter Ortungsverfahren (z.B. GNSS-Global Navigation Satellite System, GPS) erfolgt, da diese durch Dritte betrieben werden und ebenfalls wetterbedingten o. a. Ungenauigkeiten unterliegen oder nicht empfangbar sind.

2.6.5.6

Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Kunden gemeldet werden, werden unverzüglich durch Scania an den jeweiligen Netzbetreiber bzw. Internet Service Provider weitergegeben. Scania verfügt insoweit über keine Möglichkeit der eigenen Störungsbeseitigung.

2.6.5.7

Gerätebedingte Störungen sind vom Kunden in einer Fachwerkstatt auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Auch insoweit verfügt Scania über keine Möglichkeit der eigenen Störungsbeseitigung.

2.7 Leistungsdurchführung

2.7.1

Für den Anspruch des Kunden auf alle über die Verträge abgedeckten Leistungen gilt Folgendes:

Diese Leistungen werden nur vom Scania Partner erbracht, der Vertragspartner des Kunden ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Kunde berechtigt, eine andere autorisierte Scania Werkstatt mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen. Gleiches gilt, falls das Fahrzeug liegen bleibt und dadurch die Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten bei dem Scania Partner, der diesen Vertrag abgeschlossen hat, nicht möglich oder nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand durchführbar ist. Notwendige Wartungen und Reparaturen im Ausland können in Ausnahmefällen, z.B. wenn die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht mehr gegeben ist oder um Folgeschäden zu vermeiden, bei einer ausländischen autorisierten Scania Werkstatt durchgeführt werden. In jedem Fall ist vor Erteilung des Auftrages innerhalb der Geschäftszeiten die Zustimmung des Vertragsgebers, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen ist, vom Kunden einzuholen. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Zustimmung durch Scania Assistance Koblenz (Telefon: 0261/8878888) einzuholen. Der Auftrag wird in jedem Fall direkt vom Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt. Gegen Vorlage der Rechnung und der defekten, gegebenenfalls ausgetauschten, Teile erstattet der Scania Partner dem Kunden die angefallenen Wartungs- bzw. Reparaturkosten.

2.7.2

Tritt der Kunde von dem Kaufvertrag über das gegenständliche Fahrzeug, für welches der Servicevertrag abgeschlossen wurde, wirksam zurück oder macht er berechtigt Minderung des Kaufpreises geltend, führt dies nicht zu einem Anspruch auf Rückerstattung der für diesen Vertrag entrichteten Vergütung.

2.8 Änderungsvorbehalt

Scania kann das Leistungsspektrum gemäß den Ziff. 2.1 bis 2.6 durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden ändern, soweit eine Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Scania für den Kunden zumutbar ist. Änderungen sind insbesondere dann für den Kunden zumutbar, wenn sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften zu erfolgen haben oder konzernweite Anpassungen zur Verbesserung von Leistungen und Services oder technische Verbesserungen darstellen und eine Verwendbarkeit der Leistung durch den Kunden zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Scania wird den Kunden eine Änderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform anzeigen.

§ 3 Verpflichtungen des Kunden

3.1

Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Einsatzgebiet, Vorgaben des Herstellers bzw. Importeurs oder ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verhaltensanforderungen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Betrieb des Fahrzeuges sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Bedienungsvorschriften in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeuges befolgt und bei Schäden geeignete Maßnahme zur Schadensminderung getroffen werden. Die Einhaltung der Einfahrtvorschriften, der Einsatzparameter, der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit sowie der in den jeweiligen Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie Achs-, Nutz-, Anhänger- und Aufliegerlast ist zwingend zu gewährleisten.

3.2

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Erreichung der im Wartungsplan/Anzeige im Armaturenbrett vorgesehenen Kilometerständen bzw. Betriebsstunden gemäß des Betriebsstundenzählers, mit einer Toleranz von +/- 5% vom Intervall, zu Scania zur Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten zu bringen. Bei Nichteinhaltung durch den Kunden werden die dadurch entstehenden Schäden/Aufwendungen von Scania oder Mehrarbeit dem Kunden belastet.

3.3

Zu den Verpflichtungen des Kunden gehört die laufende Kontrolle des Fahrzeuges (Abfahrtskontrolle). Insbesondere müssen die regelmäßige Überwachung der Flüssigkeitsmengen im Kühl-, Wischwasser- (Wischwasserzusätze) und Kupplungssystem, des Ölstandes im Motor, des Ladezustandes der Batterien und der Antriebsbatterie sowie der ausreichende Einsatz von Schmierfett gewährleistet sein. Festgestellte Fehlmengen sind unverzüglich und auf eigene Rechnung vom Kunden zu ergänzen. Es müssen von Scania freigegebene Flüssigkeiten, Öle und Fette verwendet werden.

3.4

Nach einem eventuellen Radwechsel bzw. einer Reifenreparatur sind die Radmutter und Bolzen nach 50 km fachgerecht auf festen Sitz zu

kontrollieren.

3.5

Sollte der Kilometerzähler bzw. der Betriebsstundenzähler ausfallen oder die Verplombung beschädigt sein, muss Scania unverzüglich informiert werden. Die erforderlichen Reparaturen müssen sofort bei einer von Scania autorisierten Werkstatt durchgeführt werden. Sollte ein Austausch erforderlich sein, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung bzw. Betriebsstundenanzahl auf dem alten Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler in geeigneter Weise zu belegen und durch zugelassene Methoden auf den neuen Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler zu übertragen.

Das Fahrzeug darf ohne schriftliche Zustimmung von Scania weder vermietet noch Dritten auf sonstige Weise überlassen werden, es sei denn, Scania hat der Drittüberlassung zuvor in Textform zugestimmt. In diesem Fall hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche dem Kunden durch den Vertrag und diese AGB auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch den Dritten erfüllt werden. Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen durch den Dritten werden dem Kunden zugerechnet, unabhängig davon, ob diesen dafür ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Scania unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Produkt nicht mehr vom Kunden betrieben wird (z.B. aufgrund eines Verkaufs oder einer anderen Eigentumsübertragung an ihn, Kündigung eines Leasingvertrags über das Produkt oder die Vermietung des Produkts durch den Kunden an einen Dritten). Entsprechende Vorgaben der Allgemeinen Zusatzvereinbarung sind zwingend zu beachten.

3.6

Der Kunde verpflichtet sich, keine Eingriffe in technische Komponenten des Fahrzeuges vorzunehmen, die zum Erlöschen der allgemeinen Betriebserlaubnis des Herstellers des Fahrzeuges führen (z.B. Chiptuning, Veränderungen am Tachograph).

3.7

Das Fahrzeug darf ausschließlich mit Kraftstoffen betankt werden, die den Herstellervorgaben für das spezifische Fahrzeug entsprechen und von diesem freigegeben sind.

3.8

Reparaturen von Unfallschäden müssen bei Scania durchgeführt werden. Sollte eine Reparatur durch den Scania Partner nicht möglich sein, gilt Ziff. 2.7.1 der AGB entsprechend.

3.9

Für die Nutzung der Funktionalitäten der Scania Fleet Management und Tachograph Services hat der Kunde einen Rechner mit Internetanschluss bereitzustellen. Ferner ist je nach entsprechender Wahl der jeweiligen Dienstleistung (z.B. Scania Fahrer Coaching) das entsprechende Fahrzeug des Kunden mit einer Freisprecheinrichtung auszurüsten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung.

3.10

Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Nutzung der Scania Fleet Management und Tachograph Services zu verwenden, die von Scania dazu freigegeben sind. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihm für die Nutzung der Dienstleistungen verwendete Rechner die in der Leistungsbeschreibung für Scania Fleet Management und Tachograph Services angegeben technischen Anforderungen erfüllt. Im Fall einer durch den Kunden verursachten Störung oder einer Verletzung von immateriellen Rechten muss der Kunde unverzüglich nach Feststellung durch den Kunden, spätestens aber auf Aufforderung von Scania die Geräte, die die Störung der Dienstleistungen verursachen oder zu einer Verletzung führen, unverzüglich abschalten.

3.11

Scania oder einem von Scania beauftragten Dritten ist - sowohl zum Zeitpunkt der Installation der Geräte als auch danach für andere Maßnahmen, die Scania für notwendig erachtet - etwa für Aktualisierungen oder Änderungen der Services - für den notwendigen Zeitraum Zugang zu dem Fahrzeug / den Endgeräten zu gewähren, um die Installation oder die beabsichtigten Maßnahmen durchführen zu können.

3.12

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aktualisierungen oder Änderungen der Services auch eine Änderung der technischen Anforderungen in Bezug auf die Geräte des Kunden beinhalten können, damit der Kunde den Service nutzen kann. Der Kunde hat einen etwa erforderlichen Austausch der Geräte auf eigene Kosten vorzunehmen.

3.13

Nicht berechtigten Personen ist der Zugriff zu den Dienstleistungen zu verwehren. Insbesondere darf der Kunde die Fleet Management und Tachograph Services nur zu eigenen Zwecken nutzen und diesbezüglich keine Unterverträge schließen. Er muss sicherstellen, dass keine Benutzeridentität, kein Benutzerpasswort oder andere Zugangsinformationen an nicht autorisierte Personen weitergegeben werden. Der Kunde ist verpflichtet, Scania das Abhandenkommen der berechtigten Mobilfunkkarten oder des Fahrzeugs oder eine unbefugte Drittnutzung von Fleet Management oder Tachograph Services unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen, damit die Dienstleistungen für eine mögliche Fremdnutzung gesperrt werden können. Eine entsprechende Meldepflicht gegenüber Scania trifft den Kunden auch im Falle der unbefugten Kenntniserlangung Dritter in Bezug auf Passwörter, Anwenderkenndaten oder sonstige für die Dienstleistungen relevante Zugriffsinformationen.

3.14

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Daten und Informationen, die dieser im Zusammenhang mit den Scania Fleet Management und Tachograph Services verarbeitet, verwendet, überträgt, herunterlädt oder sonst wie vermittelt. Scania nimmt auf den Inhalt solcher Daten und Informationen keinerlei Einfluss.

3.15

Wird für eine Scania Fahrtrainingsmaßnahme ein Fahrzeug benötigt, erfolgt die Teilnahme mit dem vom Kunden zu stellenden Fahrzeug, wenn die Parteien nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart haben. Hat sich Scania dazu verpflichtet, ein Fahrzeug für diese Maßnahme zu stellen, besteht kein Anspruch des Kunden auf ein bestimmtes Fahrzeug.

3.16

Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen von Scania Driver Services (z.B. Scania Fahrtraining, Weiterbildung nach BKrFQG, etc.) den Anweisungen von Scania, der Trainer/Dozenten sowie der Beauftragten von Scania und ihrer Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten sowie alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung entgegenstehen könnte.

3.17

Die Teilnahme an einer Fahrveranstaltung (z.B. Scania Fahrtraining, Fahrsicherheitstraining, etc.) ist nur Inhabern einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Nutzfahrzeugen möglich. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Scania oder deren Erfüllungsgehilfen vor Veranstaltungsbeginn Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren. Während der Fahrveranstaltungen gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille). Scania hat das Recht, bei Anzeichen einer Alkoholisierung Nachweis darüber zu verlangen, dass eine solche nicht vorliegt. Neben dem Alkoholverbot gilt ein solches gleichermaßen für alle sonstigen bewusstseinsverändernden Substanzen, soweit deren Einnahme die Fahrtauglichkeit des Teilnehmers nach

den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließt.

3.18

Im Falle eines Verstoßes gegen die in den vorgehenden Ziffern 3.1 bis 3.17 der AGB geregelten Verpflichtungen verliert der Kunde - unbeschadet weiterer Rechte von Scania - sämtliche Leistungsansprüche aus diesem Vertrag, soweit es Scania durch den Verstoß wesentlich erschwert wird, seine durch Ziff. 2 dieser AGB näher bezeichneten vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

3.19

Bei Verstößen des Teilnehmers gegen die in Ziff. 3.15 bis 3.17 der AGB geregelten Verpflichtungen behält Scania sich zudem das Recht vor, den Teilnehmer von der Teilnahme an der Maßnahme auszuschließen. Eine Erstattung des darauf entfallenden Entgelts erfolgt in diesen Fällen nicht.

3.20

Der Kunde hat Scania unverzüglich über jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände in Textform zu informieren.

§ 4 Abwicklung, Vergütung, Rechnungsstellung

4.1

Für die von Scania geschuldeten Leistungen zahlt der Kunde das im Vertrag festgelegte Entgelt. Aus der im Vertrag angegebenen jährlichen Laufleistung und dem dort genannten Kilometersatz errechnet sich das monatliche Entgelt, welches zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten ist. Identisches gilt, soweit im Vertrag als Einheit auf Betriebsstunden abgestellt wird.

Zu Beginn eines jeden Vertragsjahres nach Beginn des Vertrags erhöht sich das monatliche Entgelt jeweils um den im Vertrag festgelegten Prozentsatz.

Das für die Nutzung der Connected Services im Sinne der Ziff. 2.6 der AGB anfallende Entgelt wird ab Freischaltung der Dienstleistung monatlich berechnet. Für die übrigen Serviceverträge wird das monatliche Entgelt ab dem Monat des Vertragsschlusses berechnet.

Das Entgelt für den Servicevertrag umfasst nicht die im Rahmen des Mobilfunkvertrages des Kunden bzw. der Nutzer anfallenden Entgelte, ebenso wenig wie die Entgelte für die Nutzung des Internets. Diese Leistungen sind nicht Bestandteile dieses Vertragsverhältnisses.

4.2

Die Verrechnung erfolgt monatlich im Voraus per Lastschrift zum 25. des Monats. Der Kunde ermächtigt Scania durch Unterzeichnung eines SEPA Lastschriftmandats zum Einzug des vertraglich geschuldeten Entgelts.

Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzuges eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird ein Entgelt durch den Scania Partner erhoben, wenn die Zurückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt.

4.3

Gerät der Kunde mit Zahlungen gegenüber Scania in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Des Weiteren ist er verpflichtet, Scania vorprozessuale und prozessuale Kosten, Bankspesen für die Rückbuchung von Lastschriften, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, welche im Wege der Durchsetzung der Zahlungsansprüche anfallen, zu erstatten.

Ferner ist Scania berechtigt, die Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzustellen, bis der Zahlungsverzug beendet ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von weiteren Verzugschäden oder sonstigen Rechten bleibt hierdurch unberührt.

Scania kann zudem bei berechtigter Sperrung der Fleet Management oder Tachograph Services als angemessenen Ausgleich für den Wiederanschluss ein Entgelt in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für den Wiederanschluss erheben. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass die Aufwendungen von Scania tatsächlich geringer sind.

4.4

Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird von einem Kilometerzähler erfasst, Betriebsstunden des Fahrzeugs werden aus dem Betriebsstundenzähler ausgelesen. Die Anzahl der Nebenantriebsstunden wird aus den Betriebsdaten des Fahrzeugsteuergerätes ausgelesen. Scania ist berechtigt, anlässlich in seiner Werkstatt durchgeführter Servicearbeiten die Betriebsdaten zu ermitteln.

4.5

4.5.1 Kilometer-, Betriebsstunden- und Nebenantriebsstundenabrechnung

Mehrkilometer bis 5% der vereinbarten jährlichen Laufleistung werden nicht abgerechnet (Toleranzbereich). Mehrkilometer ab 5,1% werden mit dem zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Kilometersatz ab dem ersten Mehrkilometer über der vereinbarten jährlichen Laufleistung abgerechnet.

Eine höhere Anzahl von Nebenantriebsstunden wird analog den Mehrkilometern abgerechnet. Es gilt der Umrechnungsfaktor 1h = 60 km.

Soweit im Vertrag auf Betriebsstunden als Einheit anstelle der Laufleistung in km /der Nebenantriebsstunden abgestellt wird, gilt, dass Betriebsstunden bis 5% der vereinbarten jährlichen Betriebsstundenanzahl nicht abgerechnet werden (Toleranzbereich). Mehrbetriebsstunden ab 5,1% werden mit dem zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Betriebsstundensatz ab der ersten Mehrbetriebsstunde über den vereinbarten jährlichen Betriebsstunden abgerechnet.

Eine Abrechnung der Mehrkilometer, der Mehrbetriebsstunden bzw. der höheren Anzahl der Nebenantriebsstunden erfolgt nach Wahl von Scania entweder über das monatliche Entgelt innerhalb der Restlaufzeit des Vertrages oder durch eine separate Abrechnung.

Eine Rückvergütung wegen Nichterreichens der im Vertrag vereinbarten jährlichen Kilometer-/Betriebsstunden- und/oder ggf. Nebenantriebsstundenzahl erfolgt erst ab einer Unterschreitung der im Vertrag angenommenen Anzahl der Einheit von mehr als -5%. Abgerechnet wird nur die Minderleistung zwischen -5% und -10% der im Vertrag angenommenen Anzahl der Einheit mit dem halben Kilometersatz bzw. dem halben Betriebsstundensatz bzw. dem halben Nebenantriebsstundensatz und nur dann, wenn dies zu einer Reduzierung der bei Scania angefallenen Kosten geführt hat. Eine entsprechende Rückvergütung setzt voraus, dass der Kunde diese binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Tag der Beendigung des Vertrages beim Scania Partner schriftlich geltend macht.

Bei der Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer basiert diese ausschließlich auf der vereinbarten jährlichen Laufleistung, nicht jedoch auf den Vertragskilometern. Bei der Abrechnung der Mehr- oder Minderbetriebsstunden basiert diese ausschließlich auf den vereinbarten jährlichen Betriebsstunden, nicht jedoch auf den Vertragsbetriebsstunden. Bei der Abrechnung der Nebenantriebsstunden basiert diese ausschließlich auf den vereinbarten jährlichen Nebenantriebsstunden, nicht jedoch auf den Vertrags-NA-Stunden.

Ein sich nach Abrechnung ergebender Nachzahlungsbetrag ist von dem Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der entsprechenden Abrechnung an Scania zu zahlen.

Basis der Abrechnung der Mehrkilometer, der Mehrbetriebsstunden und ggf. der Mehrnebantriebsstunden ist immer die Soll-Gesamtlaufleistung bzw. Soll-Gesamtbetriebsstundenanzahl bzw. die Soll-Nebenantriebsstundenanzahl zum Abrechnungsstichtag.

Sollte das Fahrzeug im Zusammenhang mit den jeweiligen Abrechnungszeitpunkten nach diesem Vertrag nicht in der Werkstatt des Scania Partners vorgestellt werden, ist Scania berechtigt, den jeweils maßgeblichen Stand des Kilometerzählers, des Betriebsstundenzählers und ggf. eines Nebenantriebsstundenzählers durch Schätzung auf Basis der bisherigen Werte zu ermitteln und der Abrechnung zugrunde zu legen.

4.5.2

Wird die im Antrag angenommene jährliche Kilometer-, Betriebsstunden- oder Nebenantriebsstundenanzahl um mehr als 15% über- oder unterschritten, haben Scania (bei Überschreitung) bzw. der Kunde (bei Unterschreitung) das Recht eine Neukalkulation des zu entrichtenden Entgelts für die restliche Vertragslaufzeit zu verlangen.

4.5.3

Endet der Vertrag vorzeitig, erfolgt eine Endabrechnung nach Ziff. 7 der AGB.

4.6.

Scania wird zu zahlende Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. Kosten für Rohstoffe, für technische Komponenten und Schmierstoffe oder Tariflöhne erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen, z.B. durch rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Importe. Steigerungen bei einer Kostenart, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei Kosten für Rohstoffe, für technische Komponenten und Schmierstoffe oder Tariflöhne erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von Scania die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Scania wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise sind nur zum jeweiligen konkreten Stichtag des Folgemonats möglich. Scania wird den Kunden eine Änderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform anzeigen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von Scania in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

4.7

Der Kunde hat Scania unverzüglich die bis zum jeweiligen Änderungstermin erreichte Laufleistung des Fahrzeuges bzw. der Betriebsstunden bzw. der Nebenantriebsstunden mitzuteilen. Bei Unterlassung der Mitteilung kann Scania eine Hochrechnung vornehmen.

4.9.

Scania ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form auszustellen (z.B. als PDF-Datei).

§ 5 Zustandekommen des Vertrages, Vertragsbeginn, Vertragsdauer

5.1

Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund eines Antrags des Kunden und der Annahme durch Scania zustande. Für die auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen beider Parteien sowie für alle Änderungen, Anpassungen etc. gilt mindestens die Textform. Scania ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen.

5.2

Der Vertrag tritt zu dem im Vertrag genannten Termin in Kraft und gilt bis zum dort festgelegten Endzeitpunkt.

§ 6 Außerordentliche Vertragsbeendigung

6.1

Scania kann diesen Vertrag - unbeschadet weiterer Rechte - ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

6.2

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere – aber nicht ausschließlich – in den nachstehend genannten Fällen vor:

- Einsatz außerhalb der Einsatzparameter
- Einsatz des Fahrzeuges in Kriegs- oder Krisengebieten, motorsportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen gefahrgeneigten Situationen
- Missbrauch der Telematik Dienstleistungen gemäß Ziff. 9.2
- Der Kunde gerät mit zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Raten oder mit einem Gesamtbetrag von mehr als einer monatlichen Rate in Verzug
- Über das Vermögen des Kunden wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder es treten sonstige Umstände ein, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich beeinträchtigen. Ein solcher Umstand liegt etwa auch darin, dass Lastschriften mangels Deckung zum wiederholten Male nicht eingelöst werden können
- Das Fahrzeug, auf welches sich der Vertrag bezieht, wird endgültig stillgelegt, gestohlen oder zu Eigentum eines Dritten übertragen
- An dem Fahrzeug, auf welches sich der Vertrag bezieht, wird durch einen Sachverständigen ein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden festgestellt

6.2

Auch in den Fällen außerordentlicher Vertragsbeendigung erfolgt eine Endabrechnung nach Ziff. 7 der AGB.

6.3

Jede Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

6.4

Die Kündigung durch den Kunden muss schriftlich an Scania Österreich Ges.m.b.H., Parts und Service, Johann Steinböck-Straße 4, 2345 Brunn am Gebirge, per E-Mail bei Contracted Services gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 der AGB an wartung@scania.at bzw. bei Connected Services gemäß Ziff. 2.6 der AGB an fleetmanagement@scania.at erfolgen.

§ 7 Abrechnung bei Vertragsende

7.1

Bei Beendigung des Vertrages erfolgt eine Endabrechnung. Der Kunde ist verpflichtet, Scania den Kilometerstand bzw. Betriebsstunden und ggf. die Nebenantriebsstundenzahl zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages mitzuteilen und in geeigneter Weise nachzuweisen. Erfolgt die entsprechende Mitteilung und der erforderliche Nachweis durch den Kunden nicht, ist Scania berechtigt, den jeweils maßgeblichen Endstand durch Schätzung auf Basis der bisherigen Laufeistung bzw. der bisherigen Betriebsstunden zu ermitteln und mit diesen Werten die Endabrechnung durchzuführen. Ist die tatsächliche Laufeistung des Fahrzeugs bzw. Anzahl der Betriebsstunden höher als die geschätzte Laufeistung bzw. geschätzten Betriebsstunden, ist Scania jederzeit auch nach Beendigung des Vertrags dazu berechtigt, auf dieser Basis eine korrigierte Endabrechnung durchzuführen.

7.2

Ziff. 4.5.1 der AGB gilt entsprechend.

7.3

Die Abschlussrechnung ist von dem Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Zugang auszugleichen.

7.4

Scania ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form auszustellen (z.B. als PDF-Datei).

§ 8 Haftung von Scania

8.1

Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Scania bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2

Scania schließt seine Haftung für Schäden aus, soweit nicht für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Ausschluss der Haftung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wenn Scania, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben sowie auf Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der fahrlässigen und nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Scania jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8.3

Soweit die Schadensersatzhaftung von Scania gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Haftung von Scania für seine Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Schadensersatzhaftung derselben.

§ 9 Haftung des Kunden, Selbstbeteiligung bei Scania Driver Services

9.1

Der Kunde ist verpflichtet darauf zu achten, dass Dritte die von ihm beauftragten Dienstleistungen nicht unbefugt oder missbräuchlich nutzen. Sollte der Kunde den Verdacht haben, dass Dritte die Dienstleistungen unbefugt oder missbräuchlich über seinen Zugang nutzen, so hat er dies Scania unverzüglich mitzuteilen.

9.2

Missbraucht der Kunde die Dienstleistungen vorsätzlich oder fahrlässig (z.B. durch die versehentliche Auslösung des Notrufs) oder ermöglicht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig den Missbrauch der Dienstleistungen durch Dritte, haftet der Kunde verschuldensunabhängig gegenüber Scania für hieraus resultierende Schäden und hat Scania von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.

9.3

Die von Scania für Fahrveranstaltungen im Rahmen der Scania Driver Services im Einzelfall zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sind mit einer Selbstbeteiligung von netto EUR 2.000,00 vollkaskoversichert. Bei Beschädigung des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, diese Selbstbeteiligung an Scania zu entrichten. Der Kunde kann nach Ermessen von Scania von dieser Verpflichtung freigestellt werden, wenn der Schaden bei einer Fahrübung entstanden ist, bei der der Teilnehmer nachweislich den Anweisungen des Trainers/Dozenten Folge geleistet hat. Wird der Versicherer infolge von grober Fahrlässigkeit des Teilnehmers leistungsfrei oder entstehen infolge eines Verschuldens des Teilnehmers Schäden, die nicht im Rahmen der Vollkaskoversicherung abgedeckt sind, haftet der Kunde für sämtliche von ihm oder dem Teilnehmer verursachten Schäden. In jedem Fall ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in niedrigerem Umfang als von Scania geltend gemacht, entstanden ist.

§ 10 Sonstiges

10.1

Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag dürfen auf Dritte vom Kunden nur nach vorheriger Zustimmung von Scania in Textform

übertragen werden.

10.2

Für sämtliche Vereinbarungen gilt die Textform. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

10.3

Der Kunde kann gegen den Vergütungsanspruch von Scania mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

10.4

Scania ist zur Übertragung seiner Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag an Dritte befugt.

10.5

Scania kann einen Subunternehmer einsetzen, um seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.

Scania ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis im Ganzen oder seine Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, das – entweder selbst oder über einen Subunternehmer – hinreichende Gewähr für die nach diesem Vertrag vorausgesetzten Leistungsmerkmale bietet. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach der entsprechenden Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.6

Höhere Gewalt oder sonstige, nicht vorhersehbare Ereignisse, z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Energiebeschaffung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien oder behördliche Maßnahmen, entbinden Scania für die Zeit ihres Vorliegens von der Leistungspflicht, soweit sie nicht von Scania zu vertreten sind.

§ 11 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

11.1

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung beider im Vertrag genannten Vertragsparteien ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Scania Partners, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11.2

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich österreichischem Recht.

§ 12 Datenschutz

12.1

Scania kommt seiner gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) nach. Dieser Datenschutzhinweis kann unter www.scania.de/datenschutz abgerufen werden. Auf Wunsch stellen wir diesen auch gerne in schriftlicher Form kostenlos zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung durch Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden, finden Sie unter www.scania.com/group/en/home/admin/misc/privacy-statement.html

Der Kunde bestätigt sein Einverständnis und seine Kenntnisnahme mit der im vorstehenden Datenschutzhinweis von Scania dargestellten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten.

Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Datenschutzhinweis in regelmäßigen Abständen einzusehen und seinen Mitarbeitern zugänglich zu machen, wenn personenbezogene Daten von diesen durch Scania verarbeitet werden.

12.2

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Bereitstellung von Services nach Ziffer 2.1 bis 2.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Serviceverträge ist Scania Deutschland GmbH, August-Horch-Str. 10, 56070 Koblenz, Telefon: +49 (0) 261 / 897-0, E-Mail: datenschutz@scania.de, und Scania CV AB, SE-151 87, Södertälje, Schweden, zusammen mit dem Scania Partner und dem Kunden gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung gemeinsam für die Verarbeitung der relevanten personenbezogenen Daten verantwortlich. Gemeinsame für die Verarbeitung Verantwortliche sind gemäß Art. 26 DS-GVO verpflichtet, eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen, in der ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt sind.

Daher wird hiermit zwischen dem Kunden und Scania ein solcher Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO abgeschlossen.

Scania und der Kunde stimmen überein, dass soweit für einen Service, auf welche sich der hier vorliegende Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit bezieht, in der Vergangenheit ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit einer Gesellschaft der Scania-Gruppe abgeschlossen wurde, dieser hiermit einvernehmlich aufgehoben wird.

Zwischen der Scania Deutschland GmbH und Scania, also dem jeweiligen Scania Partner, 1.) den freien Scania Händlern, freien Scania Werkstätten und freien Scania Servicepartnern (eine Übersicht können Sie unter folgendem Link abrufen: www.scania.com/de/de/home/admin/misc/dealer/contact-locator.html bzw. www.scania.com/at/de/home/admin/misc/dealer/contact-locator.html, 2.) der Scania Vertrieb und Service GmbH, August-Horch-Str. 10, 56070 Koblenz, und 3.) Scania Österreich Ges.m.b.H., Johann-Steinböck-Straße 4, 2345 Brunn am Gebirge wurde ebenfalls jeweils ein Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO abgeschlossen. Oben aufgeführte Vertragsparteien bestimmen zusammen mit dem Kunden gemeinsam entsprechende Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen. Personenbezogene Daten werden vor allem in Zusammenhang mit der Begründung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Kunden durch Scania, aber auch durch Scania Deutschland GmbH, erhoben und in diesen Systemen verarbeitet. Diese Systeme werden von der Scania Deutschland GmbH bereitgestellt. Rechtsgrundlage ist grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO, hilfsweise Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit.f DS-GVO. In dem Zusammenhang wurde sowohl zwischen der Scania Deutschland GmbH und der Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden, als auch zwischen der Scania Österreich Ges.m.b.H.

und der Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden ebenfalls ein Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO abgeschlossen, denn Scania CV AB ist am Hosting technischer Plattformen und anderer Systeme beteiligt, entwickelt Servicelösungen, verarbeitet Analysen und Reporte und bietet Scania Unterstützung für diese Leistungen. Entsprechende Abschriften der Verträge, aus den sich weitere Einzelheiten ergeben, stellt Scania dem Kunden bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass keine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DS-GVO vorliegt, soweit 1. in den jeweiligen vertraglichen Leistungsbeschreibungen ausgeführt wird, dass Scania oder der Kunde alleiniger Verantwortlicher ist, 2. etwas Abweichendes geregelt ist oder 3. außerhalb des Bereichs der Serviceverträge.

Scania sowie der Kunde stellen sicher, dass ihre jeweilige Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem Zusammenhang gesetzeskonform erfolgt (insbesondere hinsichtlich der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG). Insbesondere ist sicherzustellen, dass für jedwede Datenverarbeitung eine gesetzliche Grundlage für jeden der gemeinsamen Verantwortlichen besteht und allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO eingehalten werden.

Der Kunde bestätigt und ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Scania grundsätzlich auswählen darf, wie Scania personenbezogene Daten im Rahmen seiner Services verarbeiten darf, wenn und soweit dabei sämtliche Vorgaben des oben genannten Datenschutzhinweises eingehalten werden und gleichzeitig beide Parteien gemeinsam Zwecke und Mittel im Sinne von Art. 26 DS-GVO festlegen.

Scania ist im Rahmen der vorgenommenen Datenverarbeitung im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit primär für eine Einhaltung der Rechte und Pflichten nach Art. 12 bis 22 DS-GVO (insbesondere Betroffenenrechte) und Art. 32 bis 34 DS-GVO verantwortlich. Betroffenenrechte kann der Betroffene gegenüber jeder der oben aufgeführten Gesellschaften sowie gegenüber dem Kunden geltend machen.

Scania und der Kunde sind verpflichtet, sich im Hinblick auf durch sie zu erfüllende datenschutzrechtliche Pflichten gegenseitig zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere

- jede Vertragspartei hat der jeweils anderen Vertragspartei auf deren Aufforderung sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten benötigt;
- jede Vertragspartei hat der jeweils anderen Vertragspartei unaufgefordert sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche (auch lediglich vermutete) datenschutzrechtliche Verstöße nach Art. 33 DS-GVO im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit betreffen;
- der Kunde hat jede Anfrage eines Betroffenen oder einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich an Scania weiterzuleiten, wenn und soweit diese eine Datenverarbeitung im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit betrifft.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit bestehenden Rechte und Pflichten Auftragsverarbeiter einzusetzen, wenn mit diesen ein den Vorgaben des Art. 28 DS-GVO entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde.

Scania ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO dem Betroffenen das Wesentliche der Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Pflicht wird über den oben genannten Datenschutzhinweis erfüllt. Soweit Betroffene Mitarbeiter des Kunden sind, ist abweichend davon der Kunde dazu verpflichtet, den Datenschutzhinweis an seine Mitarbeiter weiterzuleiten.

Falls ein Datentransfer an Kunden außerhalb der EU / des EWR vorgenommen wird, verpflichten sich beide Vertragsparteien, jeweils sicherzustellen, dass gesetzliche Anforderungen nach Art. 44 ff. DS-GVO sowie Vorgaben des Datenschutzhinweises eingehalten werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.